Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Wahrnehmung der Aufgabe der Brandverhütungsschau nach § 26 BHKG zwischen dem Oberbergischen Kreis und der Schloss-Stadt Hückeswagen.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Der Oberbergische Kreis und die Schloss-Stadt Hückeswagen schließen aufgrund der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i. V. m. § 26 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) zur Übertragung der Wahrnehmung der Aufgabe der Brandverhütungsschau nach § 26 BHKG und der Erhebung von Gebühren nach § 52 Abs. 5 Satz 1 BHKG und Entgelten nach § 52 Abs. 5 Satz 2 BHKG folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

(1) Der Kreis verpflichtet sich, gemäß § 23 Abs. 1, 2. Alternative i.V.m. Abs. 2 Satz 2 GkG NRW die den kreisangehörigen Kommunen nach § 26 BHKG obliegende Aufgabe der Brandverhütungsschau mandatierend durchzuführen.

(2) Die zu treffenden Maßnahmen zur Beseitigung der bei der Brandverhütungsschau festgestellten Mängel oder Gefahren obliegen den kreisangehörigen Kommunen, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde gesetzlich bestimmt ist.

§ 2

Das für die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung erforderliche qualifizierte Personal hält der Oberbergische Kreis vor.

§ 3

(1) Zur Deckung der für die Durchführung der Brandverhütungsschau entstehenden Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten erlassen die kreisangehörigen Kommunen nach den Vorgaben des Kreises eine Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandverhütungsschauen gemäß § 52 Abs. 5 Satz 1 BHKG. Nach einer jährlichen Überprüfung und ggf.

Anpassung der Gebührenmaßstäbe durch den Kreis haben die Kommunen ihre Satzungen umgehend entsprechend anzupassen.

(2) Die Kommunen übertragen ihre Rechte zur Einziehung und Vollstreckung der Gebühren nach der Satzung zur Erhebung von Gebühren nach § 52 Abs. 5 Satz 1 BHKG auf den Kreis, dem die vereinnahmten Gebühren zustehen. Die Erhebung der Gebühren durch den Kreis erfolgt im Namen der jeweiligen Kommune.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für die Entgelte für sonstige brandschutztechnische Leistungen nach § 52 Abs. 5 Satz 2 BHKG.

§ 4

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann erstmals nach fünf Jahren, danach unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr, zum Ende des Haushaltsjahres schriftlich gekündigt werden.

§ 5

(1) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigen Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen dies erfordern.

Diese Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wirksam.

Hückeswagen, den

Stadt Hückeswagen

Gummersbach, den

Oberbergischer Kreis